

Revisionspflicht des Vereins nach neuem Recht

1. Bisher keine Revisionspflicht für Vereine

Das bisherige Vereinsrecht sah keine gesetzliche Revisionspflicht vor. Die Vereine hatten jedoch die Möglichkeit, mittels einer statutarischen Bestimmung freiwillig eine Revisionsstelle einzusetzen. In der Praxis verfügen daher bereits heute die meisten Vereine über einen Revisor, wobei die Revisionen in der Regel von Vereinsmitgliedern durchgeführt werden.

2. Revisionspflicht für Vereine nach neuem Recht

Auf den **01. Januar 2008** wurde das Vereinsrecht dahingehend geändert, dass auch für die Vereine eine gewisse Revisionspflicht besteht. Dabei sind grundsätzlich dieselben Kriterien heranzuziehen wie bei Körperschaften des Obligationenrechts.

Die neue Bestimmung betreffend die Revisionspflicht der Vereine hat folgenden Wortlaut:

Art. 69b nZGB

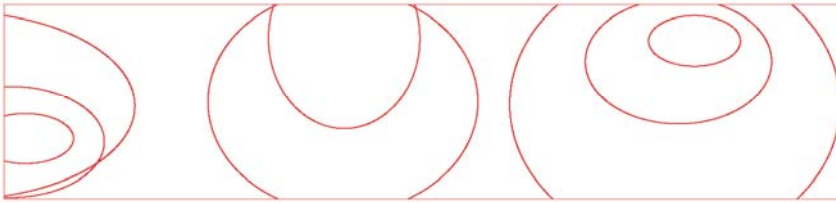
¹ Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken,
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken,
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

² Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

³ Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar.

⁴ In den übrigen Fällen sind die Statuten und die Generalversammlung in der Ordnung der Revision frei.



2.1 Pflicht zur ordentlichen Revision

Von Gesetzes wegen revisionspflichtig sind damit nur Vereine, welche einen wirtschaftlich bedeutsamen Grossverein darstellen, indem sie die Kriterien von Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 nOR bzw. Art. 69b Abs. 1 nZGB erfüllen. Sind zwei der drei in Art. 69b Abs. 1 nZGB aufgeführten Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erfüllt, muss eine **ordentliche Revision** durch einen **zugelassenen Revisionsexperten** durchgeführt werden.

2.2 Pflicht zur eingeschränkten Revision

Nach Art. 69b Abs. 2 nZGB untersteht ein Verein einer eingeschränkten Revision, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt. Dieses Recht wird dem persönlich haftenden oder nachschusspflichtigen Vereinsmitglied aufgrund seines Risikos gewährt. Die **eingeschränkte Revision** ist diesfalls von einem **zugelassenen Revisor** durchzuführen.

2.3 Freiwillige Revision oder Verzicht

Erfüllt ein Verein weder die Voraussetzung für die Pflicht zur ordentlichen Revision, noch für die eingeschränkte Revision, kann er weiterhin freiwillig eine Revision durchführen oder von einer solchen absehen. Eine entsprechende Regelung ist in den Statuten vorzusehen.

3. Wahl und Abwahl der Revisionsstelle

Für die Wahl und Abwahl der Revisionsstelle und gegebenenfalls die nicht öffentlich zu beurkundende Statutenänderung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Sie beschliesst mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten keine abweichende Regelung vorsehen.

4. Analoge Anwendung der Vorschriften im Obligationenrecht

Gemäss Art. 69b Abs. 3 nZGB sind die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften entsprechend anwendbar. Diese Verweisung betrifft folgende Bestimmungen:

- Fachliche Anforderungen an die Revisionsstelle (Art. 727b Abs. 2 nOR)
- Vorschriften zur Unabhängigkeit (Art. 728 nOR)
- Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 728a ff. nOR)
- Gemeinsame Bestimmungen (Art. 730 nOR)

5. Geltung ab Geschäftsjahr 2008

Die neuen Bestimmungen sind am 01. Januar 2008 in Kraft getreten. Dementsprechend haben die Vereine bei Erfüllung einer Revisionspflicht ab dem Geschäftsjahr 2008 eine Revision gemäss den gesetzlichen Vorgaben durchführen zu lassen.

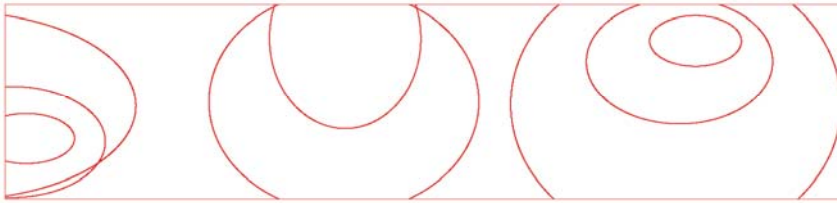
Viele Vereine, die nach dem neuen Recht einer Revisionspflicht unterstehen, haben die Revision jedoch bereits in der Vergangenheit auf freiwilliger Basis realisiert.

6. Zusammenfassung

Insgesamt kann die künftige Revisionspflicht des Vereins wie folgt zusammengefasst werden:

Vereine, welche die Grössenkriterien für eine ordentliche Revision erfüllen, sind verpflichtet, eine solche durchführen zu lassen. Eine eingeschränkte Revision hat dann zu erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht dies verlangt. In den übrigen Fällen ist der Verein in der (statutarischen) Ordnung der Revision frei.

Auch in Zukunft wird jedoch die Einrichtung einer Revisionsstelle nicht für jene Vereine ein Thema sein, welche der Revisionspflicht unterliegen. Die Revision ist unabhängig von einer Revisionspflicht immer eine vertrauensbildende Massnahme. Das Vertrauen der Vereinsmitglieder ist das zentrale Kapital eines jeden Vereins. Eine hinreichende Transparenz der Rechnungslegung und eine entsprechende Kontrolle durch eine (externe) Revisionsstelle vermag daher auch in vielen kleineren Vereinen eine wichtige Massnahme für die Schaffung einer guten Vertrauensgrundlage zu sein.



CHRISTOF BLÄSI

lic.iur.HSG
Rechtsanwalt & Urkundsperson
Systemischer Coach und Trainer

Rechtsgebiet: Vereinsrecht
Zitervorschlag: Christof Bläsi/Sonja Meyer, Revisionspflicht des Vereins nach neuem Recht, in: chb-letter vom 02. April 2008
Erschienen in: chb-letter® vom 02. April 2008
Internet: www.chblaw.ch
Copyright: © 2008 Advocaturbureau Christof Bläsi
® chb-letter ist eine eingetragene Marke des Advocaturbureau Christof Bläsi